

So haben Wir darauf Befehl und Verordnung gethan, solches nützliche, gut und nothwendige Justitien=Werck in vier Theile ordentlich zu stellen und zu fassen, haben auch solches nicht allein Unsern Hoff=Gerichten, Juristen=Facultäten und Schöppen=Stühlen zuschicken, sondern auch öffentlich in Druck ausgehen und publiciren lassen wollen.

Befehlen darauff gedachten Unsern Hoff=Gerichten, Juristen=Facultäten und Schöppen=Stühlen, auch allen Unsern Gerichten, daß sie dergestalt, wie allenthalben hierinnen verzeichnet, gefast und begriffen, sprechen und urtheilen, auch auf die neuen Constitutionen von dato dieser Unserer Publication, innerhalb zweyer Monaten zu erkennen anfangen, und sich sonst mit Anstellung des Processus und allen andern dieser Unserer Ordnung, Satzungen und Constitutionen gemäß und gehorsamlich erzeigen sollen.